

# Frankenberger Tageblatt

Bezirks-  Anzeiger

Amtsblatt für die Königl. Amtshauptmannschaft Flöha, das Königl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Frankenberg

Verantwortlicher Redakteur: Carl Köhler in Frankenberg i. Sa. — Druck und Verlag von E. G. Köhler in Frankenberg i. Sa.

№ 57

Donnerstag, den 11. März 1917

76. Jahrgang

## Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung der stellvertretenden Königl. Generalkommandos XII. und XIX. vom 1. März 1917 über die Beschlagnahme, Bekandserhebung und Enteignung sowie freiwillige Ablieferung von Glöden aus Bronze.

Sie Durchföhrung dieser Bekanntmachung wird durch folgendes bestimmt:

1. Die von der Bekanntmachung betroffenen Glöden, d. h. sämtliche aus Bronze gegossene Glöden mit Ausnahme derjenigen, deren Einzelgewicht weniger als 20 kg beträgt, der in ortsmäßig betriebenen Glödenwerken, der Glöden für Signalwecke bei Eisenbahnen, auf Schiffen, Straßenbahnen und Feuerwerksfahrzeugen, gelten vom 1. März dieses Jahres ab als beschlaggenommen.
2. Von den Beschlagnahmeverordnungen werden betroffen alle natürlichen und juristischen Personen, welche solche Glöden in Besitz oder Gewahrsam haben, insbesondere Verwaltungen usw. von Kirchen, Klöthern und Kapellen, Strafanstalten, Rathhäusern (Stadthäuser) und sonstigen öffentlichen Gebäuden, Hospitälern, Schulen, Fabriken, Mühlen, Bröden und Bäckereien usw., sowie Betriebe und Werkstätten, die neue Glöden gießen oder gegossene Glöden umgießen oder zum Verkauf bestimmte Bronzeerzeugnisse in Besitz oder Gewahrsam haben.
3. Die beschlaggenommenen Bronzeerzeugnisse unterliegen der Meldepflicht. Sie sind in der Zeit vom 15. März bis 31. März dieses Jahres bei den Ortsbehörden — Städten, Bürgermeistern oder Gemeindevorständen — zu melden, wo auch die erforderlichen Nachweise erbracht sind.

Sie Meldepflicht ist ein besonderes Meldeverfahren einzuhalten; beim Vorhandensein mehrerer Glöden ist jede einzelne Glöde in dem Meldeverfahren aufzuführen. Die Meldung der Bronzeerzeugnisse erfolgt in 3 Gruppen zu erfolgen und zwar:

- Gruppe A: Hier sind diejenigen Bronzeerzeugnisse zu melden, für die eine vorläufige Zurückstellung von der Enteignung und Ablieferung aus nachstehend angeführten Gründen zulässig ist und zwar:
  1. Wenn kein besonderes, sondern nur ein wichtiger wissenschaftlicher, geschichtlicher oder künstlerischer Wert, oder solche Bronzeerzeugnisse noch nicht oder nicht genügend bearbeitet worden sind. (Zu belegen durch Gutachten anerkannter Sachverständiger.)
  2. Wenn eine Glöde für die Bedürfnisse des Gottesdienstes in einem Gebäude erhalten bleiben soll, für das die unter 1 und 3 angeführten Bestimmungen keine Anwendung finden können. (Zu belegen durch Gutachten der zuständigen Kirchenaufsichtsbehörde.)
  3. Wenn die Kosten des Einbaues der Bronzeerzeugnisse ausschließlich des Wertes derselben den Liebernahmepreis für das angegebene Bronzeerzeugnis übersteigen würden. (Zu belegen durch Gutachten der zuständigen Kirchenaufsichtsbehörde bzw. bezugsgehoherer Vorgesetzter u. a. m.)
- Gruppe B: Hier sind diejenigen Bronzeerzeugnisse zu melden, für die ein besonderes wissenschaftlicher, geschichtlicher oder künstlerischer Wert von den zuständigen Sachverständigen bescheinigt worden ist.
- Gruppe C: Hier sind diejenigen Bronzeerzeugnisse zu melden, für die ein besonderes wissenschaftlicher, geschichtlicher oder künstlerischer Wert, aber die ein endgültiges Gutachten der zuständigen Sachverständigen zum Abgabetermin der Meldung noch nicht vorliegt, sind von den Betroffenen unter Gruppe B zu melden.

Die Gründe für die beantragte vorläufige Zurückstellung, Name, Wohnort, die der bezugsgehoheren Sachverständigen oder der Behörde, welche die Beglaubigung bescheinigt haben, sind in den Meldebögen einzutragen. Meldeanträge sind einzuhalten nicht von der Beachtung der Bestimmungen der Bekanntmachung, im besonderen nicht von der Verpflichtung zur Abgabe der Meldung. Nebenwert verbindet nicht von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

4. An Hand der gemäß dieser Ausführungsbestimmungen erstatteten Meldungen erfolgt die Enteignung der gemeldeten Glöden durch Zustellung einer besonderen Enteignungsanordnung an die Besitzer.

Das Eigentum an den betroffenen Bronzeerzeugnissen geht auf den Reichsmilitärbehörden über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Die Befugnis zum einseitigen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlaggenommenen Glöden bleibt unberührt.

Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Glöden innerhalb der gestellten Frist, soweit als erforderlich auszubauen und nach Entfernung der Röhren und Röhrenköpfe, sofern letztere nicht eingegossen sind, an die benannten Sammelstellen abzuliefern.

Zum Zwecke des Ausbaues und der Ablieferung ist es zulässig, die Bronzeerzeugnisse zu zerlegen.

5. Der Liebernahmepreis für die aus einem zusammengehörenden Glöden besteht:
  - a) bei Glöden mit einem Gesamtgewicht über 600 kg 3 RM für das kg, zusätzlich einer festen Grundgebühr von 1000 RM für das Gesamt;
  - b) bei kleinen Glöden bis zu 600 kg 3 RM für das kg, ohne jede weitere Grundgebühr.Die Liebernahmepreise entfallen den Gemeinwerten für die abgelieferten Bronzeerzeugnisse einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie den Ausbau der Bronzeerzeugnisse, die Entfernung der Röhren und Röhrenköpfe und die Ablieferung an die Sammelstelle.

6. Personen usw., die mit dem festgesetzten Liebernahmepreise einverstanden sind, wird ein Anerkenntnis ausgestellt, aus dem das Gewicht der abgelieferten Bronzeerzeugnisse, der Liebernahmepreis und die genaue Adresse des Eigentümers hervorgeht.

Die Rückzahlung des Liebernahmepreises erfolgt sofort. Die Annahme des Anerkenntnisses oder der Zahlung gilt als Befundung des Einverständnisses mit dem festgesetzten Liebernahmepreise. Falls der Ablieferer sich nicht mit dem festgesetzten Liebernahmepreise zufrieden gibt, hat er dies bei der Ablieferung ausdrücklich zu erklären. Von dem dann an Stelle des Anerkenntnisses eine Quittung auszustellen, aus der das Gesamtgewicht der abgelieferten Bronzeerzeugnisse hervorgeht. Der Antrag auf endgültige Festsetzung des Liebernahmepreises ist von dem Betroffenen dann sofort unmittelbar an das Reichsfinanzministerium für Kriegswirtschaft in Berlin W 10, Wilhelmstraße 24, zu richten.

Um dem Reichsfinanzministerium die Berücksichtigung zu ermöglichen, hat er sämtliche vorhandene Rechnungsbögen über den Kaufpreis der Glöden und über die in § 5 der Beschlagnahmeverordnung festgelegten mit der Ablieferung verbundenen Leistungen vorläufig aufzubewahren.

Durch die Zusammenfassung des Reichsfinanzministeriums erleidet die Ablieferung keinen Aufschlag.

Derjenigen Personen, die sich nachträglich mit dem Liebernahmepreise einverstanden erklären, wird die Quittung gegen ein Anerkenntnis umgetauscht, dessen Betrag sofort ausbezahlt wird.

7. Die Ablieferungspflichtigen, die bis zu dem in der Enteignungsanordnung genannten Zeitpunkt die abgelieferten Bronzeerzeugnisse nicht abgeliefert haben, werden auf Grund von § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von 24. Juni 1915, 9. Oktober 1915, 16. November 1915 und 14. September 1916 bestraft. Außerdem erfolgt die zwangsweise Ablieferung der abgelieferten Bronzeerzeugnisse durch die beantragten Behörden als Zwangsmaßnahme auf Kosten des Besitzers. Die Verpflichtung der Besitzer zum Ausbauen der Bronzeerzeugnisse und zum Einbringen der Röhren und Röhrenköpfe besteht auch für die zwangsweise abgelieferten Bronzeerzeugnisse.

Zu Hilfe gütlicher Regelung wird ein Anerkenntnis, anderenfalls oder eine Quittung ausgestellt werden. Die Kosten der Zwangsversteigerung werden von der zur Auszahlung gelangenden Summe in Abzug gebracht werden.

8. Die Sammelstellen sind auch zur Entgegennahme von Bronzeerzeugnissen berechtigt, die von der Beschlagnahmeverordnung nicht betroffen werden. Für jedes Kilogramm solcher freiwillig abgelieferter, von Besitzern oder Bewerbern aus anderem Metall als Bronze hergestellter Bronzeerzeugnisse werden 2,50 RM bezahlt.

9. Alle Anfragen, Anträge usw. sind an die Königl. Amtshauptmannschaft Flöha zu richten. Flöha, den 8. März 1917.

Der Kommunalverband der Königl. Amtshauptmannschaft Flöha.

## Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung der stellvertretenden Generalkommandos XII. und XIX. vom 1. März 1917 über die Beschlagnahme, Bekandserhebung und Enteignung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium.

Sie Durchföhrung dieser Bekanntmachung wird durch folgendes bestimmt:

1. Die unter § 2 der Beschlagnahmeverordnung aufgeführten Gegenstände, dazu gehören u. a. allehand Gebrauchsgüter, ferner sämtliche im öffentlichen Dienstlichen Verkehr, wie öffentliche, öffentlich-rechtliche, Lagerstätten, Fernübertragungsapparate, Eisen, Schiffe, Röhren und dergleichen, gelten vom 1. März 1917 ab als beschlaggenommen.
2. Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, die aus Aluminium hergestellt sind, das von der Kriegswirtschaft der Königl. Reichlichen Kriegswirtschaft oder durch die Reichsfinanzministerium freigegeben worden ist.
3. Von den Beschlagnahmen werden betroffen alle Besitzer (natürliche und juristische Personen, einschließlich öffentlicher Körperschaften und Betriebe), sowie Erzeuger und Händler der nach § 2 der Beschlagnahmeverordnung betroffenen Gegenstände. Die Bekanntmachung erstreckt sich demgemäß auch auf kirchliche, öffentliche, kommunale oder im Eigentum des Reichs oder eines Bundesstaats befindliche Gegenstände.
4. Die beschlaggenommenen Gegenstände unterliegen der Meldepflicht. Sie sind in der Zeit vom 15. März bis 31. März dieses Jahres bei den Behörden des jeweiligen Wohnorts — Städten, Bürgermeistern oder Gemeindevorständen — zu melden, wo auch die erforderlichen Nachweise erbracht sind.

Die erforderlichen Nachweise werden jeder einzelnen Person, jedem Gewerbebetriebe usw. ausgestellt werden. Gegebenen Falls sind sie von den Ortsbehörden anzufordern.

4. Auf Grund der eingegangenen Meldungen erfolgt die Enteignung der gemeldeten Gegenstände durch Bestimmung einer besonderen Enteignungsanordnung an die entsprechenden Behörden. Das Eigentum an den betroffenen Gegenständen geht auf den Reichsmilitärbehörden über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die enteigneten Gegenstände bis zur Ablieferung an die angegebene Sammelstelle zu verwahren und sorgfältig zu behandeln. Das Recht zum einseitigen Gebrauch der beschlaggenommenen Gegenstände bleibt unberührt.

5. Als Liebernahmepreise sind:

7. — RM für jedes Kilogramm Aluminium ohne Beschläge und mit Beschlägen

festgesetzt worden. Diese Liebernahmepreise enthalten den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen wie Ausbauge und Ablieferung an die Sammelstelle.

6. Die enteigneten Gegenstände sind an dem in der Anordnung bestimmten Tage und an die darin bezeichnete Sammelstelle abzuliefern. Die Ablieferungsanordnung ist dabei vorzulegen.

7. Sofern der Ablieferer mit dem festgesetzten Liebernahmepreise einverstanden ist, wird ihm ein Anerkenntnis ausgestellt, aus dem das Gewicht der abgelieferten Gegenstände, der Liebernahmepreis und die genaue Adresse des Eigentümers hervorgeht.

Die Rückzahlung des Liebernahmepreises erfolgt sofort nach Vollendung des Anerkenntnisses. Die Annahme des Anerkenntnisses oder der Zahlung gilt als Befundung des Einverständnisses mit dem festgesetzten Liebernahmepreise. Falls der Ablieferer sich nicht mit dem festgesetzten Liebernahmepreise zufrieden gibt, hat er dies bei der Ablieferung ausdrücklich zu erklären. Von dem dann an Stelle des Anerkenntnisses eine Quittung auszustellen, aus der das Gesamtgewicht der abgelieferten Gegenstände hervorgeht.

Der Antrag auf endgültige Festsetzung des Liebernahmepreises ist von dem Betroffenen unmittelbar an das Reichsfinanzministerium für Kriegswirtschaft, Berlin W 10, Wilhelmstraße 24, zu richten. Dem Antrag sind eine genaue Aufstellung über die Größe, die Form und das Gewicht der einzelnen abgelieferten Gegenstände und, zweckmäßig auch Rechnung oder andere Belege, aus denen der Kaufpreis hervorgeht, beizufügen.

Durch die Zusammenfassung des Reichsfinanzministeriums erleidet die Ablieferung keinen Aufschlag.

Derjenigen Personen, die sich nachträglich mit dem Liebernahmepreise einverstanden erklären, wird die Quittung gegen ein Anerkenntnis umgetauscht, dessen Betrag sofort ausbezahlt wird.

8. Über die abgelieferten Gegenstände nicht innerhalb der in der Enteignungsanordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert hat, wird gemäß § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von 24. Juni 1915, 9. Oktober 1915, 16. November 1915 und 14. September 1916 bestraft.

Außerdem erfolgt die zwangsweise Ablieferung der abgelieferten Gegenstände durch die beantragten Behörden als Zwangsmaßnahme auf Kosten des Besitzers. Die Verpflichtung der Besitzer zum Ausbauge der Gegenstände und zum Einbringen der Röhren und Röhrenköpfe besteht auch für die zwangsweise abgelieferten Gegenstände.

Zu Hilfe gütlicher Regelung wird ein Anerkenntnis, anderenfalls oder eine Quittung ausgestellt werden. Die Kosten der Zwangsversteigerung werden von der zur Auszahlung gelangenden Summe in Abzug gebracht werden.

9. Alle Anfragen, Anträge usw. sind an die Königl. Amtshauptmannschaft Flöha zu richten. Flöha, den 8. März 1917.

Der Kommunalverband der Königl. Amtshauptmannschaft Flöha.

## Schließung eines Bäckereibetriebes.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die Königl. Amtshauptmannschaft den Betrieb des Bäckereibetriebes Bruno Hebler in Niederwiesla wegen Ruherückzahlung gegen die in der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 11. November 1916, über die Regelung des Betriebs mit Brotgetreide und Weizen enthaltene Bestimmungen gemäß § 58 Abs. 1 der Bekanntmachung des Reichsfinanzministeriums vom 29. Juni 1916 über Brotgetreide und Weizen auf der Grundlage von 4 Wochen geschlossen hat.

Hebler hat sämtliche Eintragungen im Kartennennungs- und Weizenbestandsbuch vorgenommen, und zwar insofern, als er in der Ausgangspolizei der betreffenden nicht die gestellten ihm zugewiesenen Mengen eingetragen hat. Auch hat er des Öfteren Brot ohne Brotmarken abgegeben. Flöha, den 8. März 1917. Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Unter den Kindern des Geschäftsführers Otto Lorenz in Niederwiesla Nr. 27 ist die Frau- und Kleinkinderamtlich festgestellt worden. Als Erbschaftsbesitzer ist das Rittergut und das Geschäft Bruno Heblers in Niederwiesla Nr. 10.

Das Erbschaftsamt umfaßt den übrigen Teil des Ortes. Die Erbschaft, die in der im Frankfurter Tagblatt Nr. 28 vom 14. Februar 1917 veröffentlichten Bekanntmachung aufgeführt sind, gelten auch für den vorliegenden Fall. Diese Bestimmungen können auch bei der Ortsbehörde in Niederwiesla eingelesen werden. Flöha, den 8. März 1917. Die Königl. Amtshauptmannschaft.

## Arbeitsnachweis.

Eine größere Anzahl Arbeiterinnen wird nach auswärts gesucht. Meldungen (unter Vorlegung der Quittungsbögen) werden am Mitt. Arbeitsnachweis, Rathaus Zimmer Nr. 6, bis Montag, den 12. März d. J. entgegengenommen. Für die Arbeitsvermittlung kommen auch beschlagene Arbeiterinnen in Frage. Stadtrat Frankenberg, am 8. März 1917.